



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. November 2015

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	413	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	414
230 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	413	233 Tagesordnung - 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 13.11.2015, 14.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	414
231 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	413		
232 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	414		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

230 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0087/12/4.1.12

45699 Herten, den 27.10.2015

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Synthesegas-Anlage auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58 Flurstück 27), vorgelegt.

Gegenstand ist im Wesentlichen die Änderung des Fackelbetriebs durch Anpassung der Fackelzeiten an die aktuellen Gegebenheiten der Anlage sowie der Schwefelsäure-Anlage und der Wasserstoffanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf,

da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 413

231 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-0025/15/0221194/0003.V

48143 Münster, den 29.10.2015

Die Stadtwerke Münster GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Heizkraftwerks Hafen auf dem Grundstück in 48155 Münster, Am Mittelhafen 11 (Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstück 534), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Elektrodenkesselanlage im Wärmespeicher sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 413-414

232 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 28.10.2015
- Dezernat 54 -
Az.: 500-0882567/0024.E

Erlaubnisverfahren zur temporären Grundwasserförderung auf dem Gelände der Kläranlage Dorsten

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 22.09.2015 die Erlaubnis zur temporären Grund-

wasserhaltung auf dem Gelände der Kläranlage Dorsten beantragt. Zwei Nachklärbecken sollen baulich optimiert werden, wozu eine vollständige Entleerung der Becken erforderlich ist. Zur Sicherung der Becken gegen Auftrieb muss der Grundwasserspiegel im Bereich der Nachklärbecken um 4,0 bis 5,0 m für einen Zeitraum von ca. 10 Wochen abgesenkt werden. Die Entnahme erfolgt am vorhandenen Brunnenschacht über die vorhandenen Drainageleitungen. Das entnommene Grundwasser wird dem Oberflächengewässer wieder zugeführt. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3c, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (letzte Änderung vom 31.08.2015) in Verbindung mit der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Kaup

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 414

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

233 Tagesordnung - 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 13.11.2015, 14.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Entwicklung in der Fortbildung / Ausblick 2016
2. Kostenrechnung 2014
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2013: Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz, Anhang mit Jahresbericht
Vorstellung des durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop geprüften Jahresabschlusses 2013, Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses, Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2014:

Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz, Anhang mit Jahresbericht

Vorstellung des durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüften Jahresabschlusses 2014, Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses, Entlastung des Verbandsvorstehers

5. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016 und Beschlussfassung
6. Änderung des Bewerberauswahlverfahrens für die Kommunen im Verbandsgebiet
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

8. Personalangelegenheiten: Beförderung eines Beamten

9. Personalangelegenheiten:
Beförderung eines Beamten

10. Personalangelegenheiten:
Beförderung eines Beamten

Recklinghausen, 02.11.2015

gez. Bennarend
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 414-415

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster